



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Frank Schäffler  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de  
DATUM 2. Dezember 2019

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 339 für den Monat November 2019**

GZ **VII A 3 - WK 7031/19/10002 :002**

DOK **2019/1041131**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die Bundesfinanzaufsicht für Finanzen künftig plant für Zentralverwahrer (CSD) keine zusätzliche Erlaubnis für die Erbringung von Kryptoverwahrgeschäft zu fordern, wenn ein CSD Security Token, die Wertpapiere i.s.d. CSDR und der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) verwahrt und die Bundesaufsicht für Finanzen darüber hinaus plant, dass Kryptoverwahrer, die für ihre Kunden Lösungen anbieten, um Security Token zu übertragen und daneben Kundenaccounts führen, die auf einer Omnibuswalletlösung basieren (= Kryptowerte verschiedener Kunden werden einer treuhänderisch gehaltenen Omnibuswallet des Verwahrers zugeordnet und auf Ebene der Kundenaccounts findet eine Separierung der Kunden-Kryptowerte statt) dadurch Kerndienstleistungen eines Zentralverwahrers erbringen und eine Zentralverwahrerzulassung beantragen müssen?“,

beantworte ich wie folgt:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie 2018/843/EU sieht in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG-E das Kryptoverwahrgeschäft als neue Finanzdienstleistung vor. Soweit ein Unternehmen bereits über eine Erlaubnis als Zentralverwahrer nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 909/2014 (CSDR) verfügt, benötigt es für die Verwahrung von Security-Token, bei denen es

sich um übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35 CSDR, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) handelt, keine gesonderte Erlaubnis für das Erbringen des Kryptoverwahringsgeschäfts nach § 32 Absatz 1 KWG in Verbindung mit § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG-E, da die Erlaubnispflicht nach der CSDR die speziellere Regelung darstellt und § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG-E insoweit vorgeht.

Ob Lösungen bei den Unternehmen, die für Kunden Security-Token in einer Omnibuswallet verwahren und diese ggf. auch für Kunden an Dritte übertragen, eine Zulassung als Zentralverwahrer erforderlich machen, lässt sich nicht generell beantworten, sondern ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung einer solchen Wallet, der Funktionsweise der den Security-Token zugrundeliegenden Blockchain und den vertraglichen Beziehungen der Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli